

UPDATE



FÜR MITGLIEDER DER FACHGRUPPE ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT OBERÖSTERREICH

Mehr als nur ein Logo auf der Homepage:

Zertifizierungssysteme für mehr Qualität und Rechtssicherheit

Wer in seinem Unternehmen und bei seinen Produkten und Dienstleistungen auf Qualität achtet, liegt klar im Vorteil. Gerade im Umweltbereich ist den Kunden Transparenz und „das gute grüne Gewissen“ oft wichtiger als der bloße Preiskampf. Das wissen auch die Unternehmen der Abfall- und Abwasserwirtschaft. Nicht umsonst zählt die heimische Branche zu den innovativsten und fortschrittlichsten Europas. Gesetzliche Mindeststandards und individuelle Auflagen bilden das Rahmengerüst für diese Qualität. Viele Betriebe gehen jedoch einen Schritt weiter; sie verpflichten sich freiwillig zu darüber hinaus gehenden Standards – gemessen und beurteilt durch Zertifizierungssysteme.

Vielfalt der Systeme

„Vor allem drei wichtige Systeme zur Zertifizierung sind derzeit im österreichischen Recht verankert und bieten auf recht unterschiedliche Weise Überprüfung und Förderung der Qualität im Betrieb“, zählt DI (FH) Wolfgang Büchler, Geschäftsführer des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebs (V.EFB) auf. „Das wohl bekannteste Zertifizierungssystem ist jenes nach ISO 14001. Weiters gibt es das EMAS-System und letztendlich die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb.“ ISO 9001 stellt dabei ein reines Qualitätsmanagementzertifikat dar, während ISO 14001 sich auf das Umweltmanagement bezieht. Beide Zertifikate sind für sämtliche Branchen und Unternehmen erwerbbar

und gelten international. Ein klares Plus für Betriebe, die Kunden außerhalb Österreichs haben. „Da diese Systeme für alle Branchen gelten, sind natürlich die Anforderungen so breit gefächert, dass man sie quasi als kleinsten gemeinsamen Nenner sehen kann“, räumt Büchler ein. „Betriebe der Ent-

sorgungs- und Recyclingbranche finden sich darin nur bedingt.“

EMAS

Das Eco Management and Audit Scheme, kurz EMAS, wurde 1993 von der Europäischen Kommission als freiwilliges Instrument für den systematischen Umweltschutz geschaffen. Mit diesem System werden zum Einen automatisch die Anforderungen der ISO 14001 erfüllt, zum anderen wird mit einem EMAS Umwelt-Management auch den Kriterien der Transparenz und der erhöhten Rechtssicherheit Rechnung getragen. Experte Büchler dazu: „Teilnehmer des EMAS Systems verpflichten sich, eine Umwelterklärung der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu





Anerkennung, die wir uns verdienen – Mit geballter Kraft für unsere Mitglieder

Komm.-Rat DI Helmut Ogulin
Obmann des Fachverbands der Abfall- und Abwasserwirtschaft
Wirtschaftskammer Österreich

Zertifizierungen sind ein gutes Beispiel, wie eine freiwillige Selbstkontrolle zur Steigerungen der Qualität aber auch des Ansehens führen kann. Ob ISO, EMAS oder EFB – die Außenwirkung von Zertifizierungen und Qualitätspreisen bei Kunden, Auftraggebern, Prüfern aber auch beim Gesetzgeber ist unbestritten.

Die Qualität und Bedeutung der Branche sowie die Mitgliedszahlen im Fachverband wachsen stetig. Das ist schön zu beobachten. Noch schöner ist es, wenn dies anerkannt wird. Auch innerhalb der WKÖ. Und so freut es mich besonders, dass der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft seit 1. August eine eigene Geschäftsstelle besitzt. Dies bedeutet, dass von nun an alle Mitarbeiter nur noch ausschließlich für den Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft tätig sind.

Ebenso neu – mit der Schaffung der Geschäftsstelle – wurde die Position der Geschäftsführung des Fachverbands Abfall- und Abwasserwirtschaft vergeben. Frau Mag. Petra Wieser hat hier die Agenden von Mag. Gottfried Rücklinger übernommen. Im Fachverband ist die gebürtige Welserin kein unbeschriebenes

Blatt. Bereits bei der Gründung im Jahr 2000 war sie als Referentin für den Fachverband tätig. Ab dem Jahr 2004 stellte sie ihre Expertise sowohl dem Fachverband, als auch der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik zur Verfügung. Ich freue mich, dass die Umweltrechtsexpertin nunmehr wieder zu 100% für den Fachverband tätig ist. Das Abfallrecht ist eine komplexe und schnelllebige Materie. Darum bin ich überzeugt, dass sie ihr Bestes geben wird, alle im Fachverband vertretenen Berufsgruppen zu vertreten.

Persönlich kennenlernen können Sie Frau Mag.^a Wieser am diesjährigen Fachverbandstag. Nicht vergessen: Wir treffen uns dieses Jahr am 17. Oktober im LOISIUM Wine & Spa Resort im Steirischen Ehrenhausen. Ich freue mich darauf, Sie dort zu sehen. ■

rungen“, stellt Büchler fest. „Andererseits handelt es sich eben um ein Qualitätsmerkmal, ein Branchenzertifikat mit einem einheitlichen Qualitätsstandard, den es zu erreichen gilt. Anders als bei anderen Systemen erfolgt die Entscheidung über die Verleihung, Fortschreibung oder den Entzug des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes durch einen neutralen, aus Vertretern von Bund, Ländern, Ministerien, Wissenschaft und der Branche zusammengesetzten Beirat. Als Zertifizierungsgrundlage dienen vom Gutachter erstellte Begutachtungs- und Abweichungsberichte. Die zugelassenen V.EFB Gutachter sind Umweltgutachter mit spezifischen Branchenzulassungen der Abfallwirtschaft. Der dahinterstehende Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes wurde ursprünglich von VOEB und ÖWAV gegründet. „Es war sehr wichtig, dass sich hier Vertreter dieser beiden Verbände zusammengesetzt haben und gemeinsam etwas der Branche zuträgliches gründeten“, betont Büchler auch die Wichtigkeit der Zusammenarbeit im Verein. „In der weiteren Folge kamen noch die ISWA und seit kurzem, zu unserer Freude, auch der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft mit ins Boot. Wir haben somit wirklich die Big Player an Bord.“

Warum Zertifizierung?

Aktives Umweltmanagement gewinnt innerhalb der Abfall- und Abwasserwirtschaft immer mehr an Bedeutung. Steigende Kosten, knapper werdende Ressourcen, nachhaltig ausgerichtete Märkte und Geschäftspartner und eine zunehmend kritische Öffentlichkeit haben hier zu einem Umdenken geführt. Zertifizierungen helfen die Abläufe in einem Betrieb zu optimieren und Fortschritte zu prüfen. „Es ist eine Prüfung wie alle Prüfungen“, bringt es Mag. (FH) Werner Bleiberger, Geschäftsführer der KAB - Kärntner Abfallbewirtschaftung GmbH, auf den Punkt. „Es geht nicht darum zu finden, was nicht geht, sondern den Anwärtler dorthin zu führen, die Kriterien zu verinnerlichen und zu erfüllen. Man beginnt sich dadurch wirklich mit ALLEM im Unternehmen neu auseinanderzusetzen.“ Zusätzlich erhöhen die hohen Auflagen und Dokumentationspflichten auch die Rechtssicherheit der zertifizierten Unternehmen. „Ich kann als Geschäftsführer um einiges besser Schlafen durch Zertifizierungen“, unterstreicht Bleiberger deren Bedeutung. „Behördliche Prüfungen stehen in regelmäßigen Abständen an und sind immer mit einer gewissen Aufregung verbunden. Durch die freiwilligen Maßnahmen – sprich Zertifizierungen – wissen der Prüfer und ich,

Fortsetzung von Seite 1

stellen. Diese Berichte sind unter anderem auf der Homepage des Umweltbundesamtes abrufbar. Es muss jedes Unternehmen für sich entscheiden, ob es möchte, dass teils sensible Daten wirklich jedermann zugänglich sind.“ EMAS hat innerhalb der EU und bestimmten Teilnehmern aus Drittstaaten Gültigkeit.

EFB

Relativ neu in der UMG-Register VO verankert wurde die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb. Dieses, auf die spezifischen Anforderungen und Problemfelder der Abfallwirtschaft zugeschnittene, Zertifikat wurde erstmals im Jahr 2000 in Österreich vergeben und entwickelt sich seit dem kontinuierlich. „Von Seiten der Auflagen und Kriterien, ist der EFB sicher eine der strengsten Zertifizie-

dass wir bestens vorbereitet sind, alle nötigen Unterlagen griffbereit haben und von Haus aus hohe Standards erfüllen.“

Hohe Standards – Hohe Sicherheit

Die teils sehr strengen Auflagen für „Entsorgungsfachbetriebe“ – zum Beispiel Verpflichtung zur Führung eines Betriebs-Logbuchs, verpflichtende Erklärung der Rechtskonformität sowie zusätzlichem Strafregisterauszug und Zuverlässigkeitserklärung – sind es, die genau dann hilfreich werden, wenn die Situation im Betrieb haarig wird, bzw. bevor dies geschehen kann. Ein Beispiel dafür sind die verpflichtenden Mindestkriterien zum Versicherungsschutz: Der EFB schreibt vor, dass man sämtliche Betriebsanlagen stets zum Neuwert versichert hat. Dies wird schriftlich von den Versicherungen eingefordert. Bleiberger kann von den Vorteilen ein Lied singen: „Vor einigen Jahren kam es in einer 13 Jahre alten Anlage durch einen Nagerbiss zu einem Großbrand. Als EFB zertifizierter Betrieb hatten wir die (normalerweise schon längst abgeschriebene) Anlage zum Neuwert versichert. Unser Glück: Denn hier geht es um Millionenbeträge, die existenzbedrohend für ein Unternehmen werden können.“

Für wen?

„Der EFB ist eine echte Branchenzertifizierung“, fasst Büchler zusammen. „Er optimiert die Betriebsabläufe, steigert die Wettbewerbsfähigkeit und bietet hohe Rechtssicherheit.“ Empfehlen würden die beiden Fachmänner eine Zertifizierung jedem Betrieb – unabhängig von dessen Größe. Erfüllt man die Kriterien, ist in rund 7 Monaten eine Zertifizierung erreicht. „Es ist auch keine Schande zu hören, wenn man vielleicht noch nicht so weit ist“, betont Büchler. „Es sollte dann ein Ansporn sein, die nötigen Schritte einzuleiten.“ Dass Zertifizierungen weit mehr bedeuten, als ein Logo mehr am Firmenbriefpapier, bestätigt Bleiberger: „Wichtig ist, dass man die Philosophie dahinter lebt! Die Mitarbeiter müssen davon überzeugt sein, dass das System Sinn hat und es gegen Betriebsblindheit hilft. Die KAB investiert jährlich einen fünf-stelligen Euro-Betrag in Audits und die Vorbereitung für Qualitätswettbewerbe.“ Kosten, die sich bezahlt machen; wurde man doch zum besten EMAS-Umweltmanager 2013 gekürt. Doch auch Einkaufschefs achten immer mehr auf rechtliche Sicherheit und internationale Kunden können durch Erfüllung von Zertifizierungskriterien in Ausschreibungen gewonnen werden. ■

ÄNDERUNG DES UMWELTMANAGEMENTGESETZES

Fachverband konnte Verschärfung verhindern

Der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft ist an vielen Fronten tätig und bedenkt vermeintliche „Randthemen“, die nur einige Mitglieder betreffen, mit ebensolcher Aufmerksamkeit wie große Inhalte der gesamten Branche. Durch genaue Kontrolle und Abwägung von Begutachtungsentwürfen sowie intensiver Beschäftigung mit der Rechtsmaterie und den Rahmenbedingungen für die Arbeit der Mitglieder, können dadurch immer wieder Verschärfungen verhindert werden.

Vor kurzem wurde im BGBl. I Nr. 98/2013 das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013 kundgemacht. Dieses beinhaltet unter anderem auch eine Novellierung des Umweltmanagementgesetzes. Die Novellierung dient vorwiegend der Anpassung an die EMAS III Verordnung der EU (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) und ist mit 19.6.13 in Kraft getreten.

Im Rahmen des Begutachtungsentwurfes wurde betreffend des §16 Abs 1c UMG eine Verschärfung vorgesehen: Konkret sollte die Eintragung einer Organisation in das EMAS-Register bzw. in das Register nach der UMG Register VO dann verweigert werden, wenn der zuständigen Stelle ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften bekannt wird. Bisher konnte die Verweigerung der Eintragung abgewendet werden, wenn der rechtskonforme Zustand wieder hergestellt wurde, allfällige Schäden für die Umwelt beseitigt wurden und ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, sodass kein neuerlicher Verstoß zu erwarten ist. Diese bislang im Umweltmanagementgesetz vorgesehene Sanierungsmöglichkeit sollte gestrichen werden.

Durch die Intervention des Fachverbandes der Abfall- und Abwasserwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der Umweltpolitischen Abteilung der WKÖ, konnte es gelingen, diese geplante Verschärfung nicht Realität werden zu lassen.

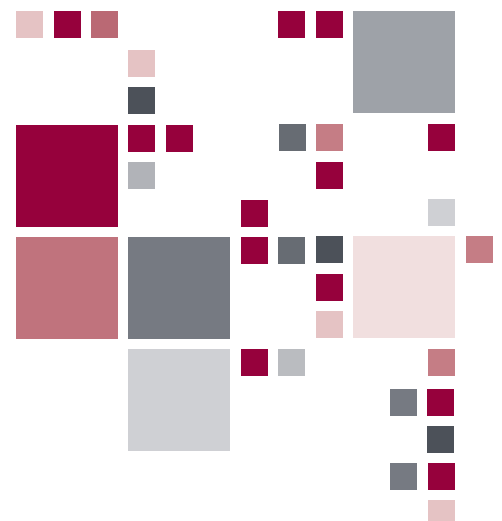
Der neue §16 Abs. 1c UMG sieht wiederum vor, dass bei einem bekanntgewordenen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften die Eintragung dennoch erfolgen kann, wenn der rechtskonforme Zustand wieder hergestellt wurde, allfällige Schäden für die Umwelt beseitigt wurden und ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, sodass kein neuerlicher Verstoß zu erwarten ist. ■

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

11. Fachverbandstag
der Abfall- und
Abwasserwirtschaft
17. - 18. Oktober 2013
in Ehrenhausen

LOISIUM Wine & Spa Resort, Südsteiermark
Am Schlossberg 1a
A-8461 Ehrenhausen, Südsteiermark
Tel.: 03453/28800
<http://www.loisium-euedsteiermark.at>

WKÖ



Änderung des Wasserrechtsgesetzes

Vor kurzem wurde im BGBl. I Nr. 98/2013 das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013 kundgemacht, das unter anderem auch eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes beinhaltet. Die Novellierung des Wasserrechtsgesetzes dient vor allem der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU, kurz IE - RL). Die Novelle ist mit 19.6.13 in Kraft getreten. Die Informationen über die wesentlichen Neuerungen finden Sie online.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Vor kurzem wurden zwei Bundesgesetzblätter (BGBl. I Nr. 97/2013 und BGBl. I 103/2013) veröffentlicht, die Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes enthalten:

§3 Abs.1 Ziffer 4:

Der bisherige Beitragstatbestand „Dem Altlastenbeitrag unterliegen (...) 4. das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Ziffer 1 bis 3a außerhalb des Bundesgebietes“ wurde neu gestaltet und lautet wie folgt:

„Dem Altlastenbeitrag unterliegen (...) 4. das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Ziffer 1 bis 3a außerhalb des Bundesgebietes, auch dann, wenn dieser Tätigkeit ein oder mehrere Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind, um die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen.“

Fachverband erhält Geschäftsstelle

Seit 1. August besitzt der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft eine eigene Geschäftsstelle in der WKO.

Dies bedeutet, dass von nun an alle Mitarbeiter nur noch ausschließlich für den Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft tätig sind.

Ebenso neu seit 1.8.: Frau Mag.^a Petra Wieser folgte Mag. Gottfried Rücklinger als Geschäftsführerin des Fachverbands.

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

Nunmehr wurde das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Umwelt, Abfall, Wasser im BGBl. I Nr. 97/2013 kundgemacht. Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) sieht auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes vor. Weiters wird in jedem Bundesland ein eigenes Landesverwaltungsgericht geschaffen. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst und der admini-

strative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gelegt.

Das gegenständliche Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz dient dazu, die entsprechenden Bestimmungen des Emissionszertifikatgesetzes 2011, des Bundesluftreinhaltegesetzes, des Umweltinformationsgesetzes, des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes, Chemikaliengesetzes 1996, des Altlastensanierungsgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und des Wasserrechtsgesetzes anzupassen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Hintergrund dieser Neuerung:

Auf Grund der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der bisherigen, alten Rechtslage ergab sich das folgende Bild: Für Abfälle, die in Österreich (vor-)behandelt und anschließend in Österreich einer der beitragspflichtigen Tätigkeiten gemäß §3 Abs.1 Ziffer 1 bis 3a zugeführt wurden, war ein Altlastenbeitrag zu bezahlen. Für Abfälle hingegen, die ins Ausland transportiert, dort (vor-)behandelt und anschließend im Ausland einer beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführt wurden, war jedoch kein Beitrag zu zahlen.

Um den Anreiz, den Beitrag nicht bezahlen zu müssen, indem man die Abfälle zur unmittelbaren Vorbehandlung ins Ausland bringt, zu beenden, wurde der Beitragstatbestand des §3 Abs. 1 Ziffer 4 nunmehr neu geregelt.

Der Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft hat die Neuregelung ausdrücklich begrüßt, da diese eine Ungleichbehandlung verhindert.

In den parlamentarischen Erläuterungen werden diverse Beispiele dargebracht, um ein besseres Verständnis der neuen Regelung zu vermitteln.

Die neue Bestimmung wurde im BGBl. I 103/2013 kundgemacht und ist mit 21.6.2013 in Kraft getreten.

Weitere Neuerungen:

Weiters wurde in §3 Abs. 1a Ziffer 11 die Ausnahme von der Beitragspflicht für Stahl-

AWG-Novelle kundgemacht

Vor kurzem wurde im BGBl. I Nr. 103/2013 die AWG-Novelle zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie kundgemacht.

Durch die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) ergeben sich diverse Neuerungen, die in das Betriebsanlagenrecht des AWG durch die Novelle eingefügt wurden. Die Neuerungen betreffen IPPC-Anlagen, die Tätigkeiten im Sinne des neuen Anhanges 5 Teil 1 AWG entfalten. Neben den Anpassungen auf Grund der Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie werden durch die Novelle auch neue Begleitbestimmungen für die neue EU-Glas-Abfallendeckverordnung (VO (EU) 1179/2012) geschaffen und Deregulierungsmaßnahmen gesetzt. Informationen zu den näheren Bestimmungen finden Sie online.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

werksschlacken neu geregelt. Die neue Bestimmung wurde im BGBl. I Nr. 97/2013 kundgemacht und ist mit 19.6.13 in Kraft getreten. Schließlich wurden im BGBl. I Nr. 97/2013 verfahrensrechtliche Anpassungen bzw. Neuerungen (§§ 10 Abs. 3, 18 Abs. 3, 19 Abs. 3, 25a und 25b) des Altlastensanierungsgesetzes kundgemacht, die mit dem 1.1.14 in Kraft treten.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>